

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 51/028/2014

Federführung: Abt. 51 - Jugend und Familie	Datum: 25.11.2014
Verfasser: Franz-Josef Kröger	AZ: 511-42/1

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Ausschuss für Jugend, Familien, Senioren und Soziales	11.12.2014	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	16.12.2014	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage Einrichtung eines Waldkindergartens

Sachverhalt:

Die Einrichtung eines Waldkindergartens wurde bisher bereits beraten (vgl. Vorlagen 51/016/2014 und 51/020/2014); konkrete Regelungen sollten erfolgen.

Am 09.10.2014 konnten sich in einer Informationsveranstaltung Eltern, Erzieher/innen und Ratsmitglieder über die Arbeit eines Waldkindergartens informieren; die Leiterin des Waldkindergartens in Goldenstedt erläuterte Einzelheiten zur Arbeit im Waldkindergarten. Nach dieser Informationsveranstaltung gab es weitere Interessenbekundungen von Eltern, so dass mit den ohnehin schon infolge von Pressemitteilungen eingegangenen Meldungen eine Gruppe (max. 15 Kinder) geführt werden kann. Auch von Erzieher(inne)n wurde Interesse an der Arbeit im Waldkindergarten bekundet. Es wurde daher auf eine umfangreichere Abfrage in den Kindertagesstätten verzichtet.

Zwischenzeitlich gibt es eine Gruppe von Eltern, die sehr an der Einrichtung des Waldkindergartens interessiert ist und das Vorhaben auch unterstützen möchte. Die Eltern wünschen einen Beginn zum 01.08.2015. Diese kurzfristige Umsetzung des Vorhabens erscheint zurzeit nicht unrealistisch. Voraussetzung sind jedoch ein paar konkrete Beschlüsse:

1. Beginn zum 01.08.2015
Der Waldkindergarten sollte beginnen dürfen, wenn bei der Platzvergabe für das kommende Kindergartenjahr (Anmeldewoche ist vom 19. bis 23.01.2015) mindestens zehn verbindliche Anmeldungen vorliegen.
2. Örtlichkeit
Als Gelände wird ein Waldgrundstück in Hopfen im sog. Sternbusch vorgeschlagen. Der Standort für die Unterkunft ist nur fußläufig über den Bereich Adlerstr. / Bussardstr. / Habichtweg (bis zu ca. 300 m) oder aber Burg Hopfen (bis zu ca. 500 m) zu erreichen.

Das Waldgrundstück wurde bereits vom zuständigen Bezirksförster und dem zuständigen Vertreter vom Kultusministerium, der die Betriebserlaubnis erteilen muss, besichtigt und in Ordnung befunden.

Ein Platz ist noch herzurichten; notwendige Ausstattungen (z.B. Unterkunft in Form eines Bauwagens) sind in Absprache mit dem Träger zu beschaffen.

3. Trägerschaft

Ein Waldkindergarten kann als eigenständige Kindertagesstätte oder aber als „Waldgruppe“ einer bestehenden Kindertagesstätte eingerichtet werden. Der Vertreter des Kultusministeriums empfiehlt jedoch die Einrichtung eines eigenständigen Waldkindergartens; u.a. deswegen, weil dann auch die Leitung ständig vor Ort ist. Die vier Lohner Träger von Kindertagesstätten, in denen nicht schulpflichtige Kinder betreut werden, wurden wegen einer Trägerschaft angefragt. Sowohl die evangelische als auch die katholische Kirchengemeinde und der Verein Teddybär e.V. sind zu einer Übernahme der Trägerschaft bereit, so dass eine Auswahl erforderlich wird. Konzepte scheiden als Auswahlkriterium aus, weil sie zurzeit nicht detailliert vorliegen und im Blick auf den Orientierungsplan und die Waldpädagogik vermutlich auch ähnlich sein werden.

Der Verein Teddybär e.V. hat gerade vertraglich die Trägerschaft für zwei weitere Krippengruppen übernommen und beteiligt sich nach bisherigen Informationen nicht an anfallenden Kosten (z.B. an den Personalkosten).

Die katholische Kirchengemeinde ist Träger von insgesamt acht Kindertagesstätten; sie hat jedoch eine Mitfinanzierung der nicht gedeckten Kosten über den Rahmenvertrag zugesagt (ca. 10 % der Personalkosten).

Die evangelische Kirche ist Träger nur einer Kindertagesstätte. Sie beteiligt sich jedoch auch mit 10 % an den Fachpersonalkosten. Anzumerken bleibt, dass sie mit einem Antrag vom 07.02.2014 die Diskussion zur Einrichtung eines Waldkindergartens angestoßen hat.

Sofern nun die augenblickliche Situation der Träger und deren finanzielle Beteiligung als Auswahlkriterien zugrunde gelegt werden, erscheint es sinnvoll, mit der evangelischen Kirchengemeinde die Trägerschaft zu vereinbaren.

Finanzierung:

Die notwendigen Mittel werden über den Haushaltsansatz für die Kindertagesstätten bereitgestellt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Waldkindergarten kann zum 01.08.2015 eingerichtet werden, wenn für den Besuch dieser Einrichtung mindestens zehn Kinder verbindlich angemeldet sind.
2. Das Waldgrundstück in Hopen im sog. Sternbuch ist für den Waldkindergarten herzurichten und im notwendigen Umfang mit einer Unterkunft usw. auszustatten.
3. Die Trägerschaft für den Waldkindergarten ist mit der evangelischen Kirchengemeinde zu vereinbaren.

Gerdemeyer

